Erläuterungen zur **DKV-Wandersportordnung**

des LKV Niedersachsen

Am 1. Oktober 2025, also zum Kanusportjahr 2025/26, trat eine überarbeitete Wandersportordnung (WSO) in Kraft. Im Folgenden werden einige wesentliche Punkte näher erläutert bzw. Zusatzinformationen zur Anwendung gegeben.

§ 1 Es können innerhalb eines Kanusportjahres mehrere Abzeichen (Bronze, Silber, Gold, Gold-Sonderstufen, Globus-Abzeichen) erworben werden. Die Goldabzeichen und Gold-Sonderstufen, die vom DKV bestätigt werden müssen, können auch rückwirkend für das Kanusportjahr, in dem die Leistung abschließend erbracht wurde, verliehen werden.

§ 4 Festlegung der Altersgrenzen zur Abgrenzung Schüler/Jugend gegen WSA Erwachsene und Erläuterung zur Leistungserbringung auch vor einer Mitgliedschaft im DKV.

§ 5 Festlegung der zulässigen Bootstypen. Hier sind aber auch Boote eingeschlossen in denen der Kanute / die Kanutin nicht in, sondern darauf sitzt bzw. steht (Sit-on-tops, SUP).

§ 6 Grundsätzlich werden Fahrten unter Motor (auch Hilfsmotor) nicht gewertet.
Behandlung von Fahrten auf gesperrten Gewässern: werden gesperrte Gewässer im Rahmen einer genehmigten Gemeinschaftsfahrt befahren (z. B. 4-Seen-Fahrt in Bad Bederkesa), ist eine individuelle Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich.

§ 8 Eintragungen in den Fahrtenbüchern (Papier-Fahrtenbuch und eFB) müssen jährlich nach Abschluss des Kanusportjahres bestätigt (Verein) und gegenbestätigt (Bezirk, LKV) werden. Ausnahmen von dieser Regel sind in begründeten Einzelfällen (z. B. längerer Auslandsaufenthalt, längere Krankheit, kein Vereinswanderwart vorhanden) möglich. Ansonsten können z. B. die Kilometerleistungen nicht für zeitlich ungebundene WSA herangezogen werden.

§ 10 Gewertet werden alle gepaddelten Kilometer. Ausgenommen sind die in Kanusegelbooten rein gesegelten Kilometer. Angegeben wird, wie die Kilometerleistung zu ermitteln ist (Gewässerführer, eFB, Gewässerdatenbank, canua und GPS-tracks). Bei den Kilometerleistungen sind Umtragestrecken bei Hindernissen im Gewässerverlauf eingeschlossen, sofern diese zu Fuß, gegebenenfalls mit Hilfe eines Bootswagen zurück gelegt werden, so genannte Treibepausen und auch Fahrtunterstützung mit Hilfssegeln (Regenschirm, Treibsegel) zurückgelegte Strecken. Die Kilometer sind kaufmännisch auf volle Kilometer zu runden. Mehrere Teilstrecken am Stück, z. B. auf unterschiedlichen Gewässern, werden zusammengerechnet und erst nach Abschluss der Fahrt gerundet.

§ 11 Für die Definition der Gewässerkategorien, die bei den Gemeinschaftsfahrten angegeben werden, existiert eine Handreichung des DKV. Die Gewässerkategorien werden von den Veranstaltern vorgeschlagen und für das Sportprogramm vom zuständigen LKV bestätigt.

Gemeinschaftsfahrten im Sinne dieser WSO, die für Wanderfahrerabzeichen gewertet werden sollen, **müssen im gedruckten Sportprogramm** (pdf-Dokument) des jeweiligen Kanusportjahres aufgeführt werden. Einzelfallregelungen können bei Auslandsfahrten getroffen werden.

§ 12 Die Überarbeitung und Neufassung dieses Paragraphen wird wahrscheinlich in der nächsten Fassung der WSO erfolgen. Bis dahin gilt für Erwachsene ein Grad der Behinderung von mindestens 50% als maßgeblich für eine Herabsetzung der Bedingungen für das WSA.

§ 14 und 15 Es gelten nur bestätigte Leistungen. Unter Leistungen werden sowohl die Kilometerleistungen, als auch die Gemeinschaftsfahrten und Teilnahme an Umwelt/Ökologie- und Sicherheitsschulungen verstanden. Es zählen also nur Kilometer, Gemeinschaftsfahrten und Schulungen, die als Erwachsener absolviert wurden. Darüber hinaus dürfen die Schulungen nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Es gilt das Datum der Beendigung der Schulung.

§ 21 Auch hier gelten nur die **jährlich bestätigten** Kilometer.

Bei Kanusportlern**,** die einem ausländischen Kanuverband angehören, obliegt die Anerkennung der angegebenen Kilometerleistung bei der Antragstellung dem Landeskanuwandersportwart, der den Antrag auf das Globus-Abzeichen an den zuständigen DKV-Referenten weiterleitet.

Stand: 04.12.2025